

Ferienarbeit Was ist erlaubt?

Informationen für Arbeitgeber,
Eltern und Jugendliche



Jährlich mit Beginn der Ferien stellt sich für viele Schüler und Eltern die Frage, welche Jobs sind für Schüler (Kinder/Jugendliche) überhaupt erlaubt, um das Taschengeld etwas aufzubessern.

Hierbei sind u.a. Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten, da Kinder und Jugendliche einen besonderen Anspruch auf Schutz und Fürsorge durch die Familie und die Gesellschaft haben. Ein wichtiges Anliegen im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) ist der Schutz vor unzulässiger Kinderarbeit.

Allgemeine Regelungen

Das Jugendarbeitsschutzgesetz schützt junge Menschen unter 18 Jahren. Es besteht ein Unterschied zwischen Kindern und Jugendlichen. Wer noch keine 15 Jahre alt ist, gilt vor dem Gesetz als Kind. Wer zwischen 15 und 18 Jahren alt ist, ist Jugendlicher.

Schülerinnen und Schüler dürfen während der Ferien eine Beschäftigung aufnehmen, wenn sie **mindestens 15 Jahre alt** sind.

Besonderheit: Während der Absolvierung der Vollzeitschulpflicht stellt das JArbSchG Schülerinnen und Schüler unter den besonderen Schutz der gesetzlichen Vorschriften für Kinder (Kinderarbeitsschutzverordnung).

Die Vollzeitschulpflicht beträgt in Thüringen 10 Schuljahre gemäß Thüringer Schulgesetz.

Grundsätzlich gilt: **Für Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen ist die Ferienarbeit auf vier Wochen im Kalenderjahr begrenzt und darf insgesamt höchstens 20 Ferientage betragen.** Arbeitszeiten bei verschiedenen Arbeitgebern sind zu addieren.

Beispiel:

Ein 16jähriger Junge, der 9 Schuljahre absolviert hat, darf während der Ferien für höchstens 4 Wochen arbeiten. Zwar ist er als 16jähriger bereits Jugendlicher. Da er noch der Vollzeitschulpflicht unterliegt, sind für ihn die gesetzlichen Vorschriften für Kinder einschlägig (s. § 5 Abs. 4 JArbSchG).

Was hat der Arbeitgeber zu beachten?

Vor Beginn der Beschäftigung muss der Arbeitgeber die Schülerinnen und Schüler über die möglichen Unfall- und Gesundheitsgefahren und deren Verhinderung am Arbeitsplatz unterweisen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitsplatz und die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Schülerinnen und Schüler bei ihrer Tätigkeit vor gesundheitlichen Gefahren geschützt sind.

Regelungen zur Arbeitszeit

Tägliche Arbeitszeit: höchstens 8 Stunden in der Zeit von **06:00 bis 20:00 Uhr, maximal 5 Tage pro Woche.**

Die Arbeitszeit kann auf 8,5 Stunden an Werktagen (Montag bis Samstag) verlängert werden, wenn sie dafür an einzelnen Werktagen derselben Woche verkürzt wird (Ausnahmen bestehen z.B. für Jugendliche über 16 Jahren in Gaststätten, der Landwirtschaft oder in Bäckereien).

Beispiel: Montag bis Donnerstag je 8,5 und Freitag 6 Stunden = max. 40 Stunden

Freizeitanspruch/Ruhezeit: mindestens 12 zwischen zwei Arbeitstagen

Schichtzeit: Arbeitszeit einschließlich der Ruhepausen, grundsätzlich max. 10 Stunden (Ausnahme: Landwirtschaft, Gaststätten, Baustellen bis max. 11 Stunden)

Ruhepausen:

Bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden mindestens 30 Minuten,

Bei einer Arbeitszeit von über 6 Stunden mindestens 60 Minuten,

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Samstage, Sonntage, Feiertage: an diesen Tagen darf grundsätzlich nicht gejobbt werden; **Ausnahmen sind möglich** (z.B. in Krankenhäusern, in der Gastronomie oder in der Landwirtschaft). Bei einer Beschäftigung an Samstagen oder Sonntagen ist eine Fünf-Tage-Woche sicherzustellen, d.h. Schülerinnen und Schüler müssen in dieser Woche einen anderen freien Arbeitstag erhalten.

Verbotene Tätigkeiten

Schülerinnen und Schüler dürfen grundsätzlich nur mit solchen Arbeiten betraut werden, die keine gesundheitlichen Gefahren in sich bergen und die dem jeweiligen Leistungsvermögen Rechnung tragen. Insbesondere ist die Beschäftigung mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen, Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt bzw. mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, verboten. Akkordarbeit und andere tempoabhängige Arbeiten sind für Schüler nicht zulässig.

Verboten sind z.B. folgende Arbeiten:

- Heben, Tragen, Schieben und Ziehen schwerer oder instabiler Lasten,
- Langandauernde erzwungene Körperhaltung (z.B. Tätigkeiten in kniender Haltung in der Landwirtschaft),
- Arbeiten mit einem hohen Maß an Verantwortung (z.B. Alleinarbeitsplatz, unklare Verantwortlichkeiten),
- Gefährliche Arbeitssituationen (z.B. Abbrucharbeiten, Arbeiten auf Gerüsten, erstmaliger Umgang mit Großtieren),
- Umgang mit gefährlichen Arbeitsmitteln (z.B. Säge- oder Hobelmaschinen),
- Arbeiten mit Infektionsgefährdungen (z.B. im Bereichen der Human- und Tiermedizin).

Beschäftigungsverbote und -beschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz müssen vom Arbeitgeber und von den Jugendlichen unbedingt eingehalten werden.

Ärztliche Untersuchungen

Ärztliche Erstuntersuchungen nach dem JArbSchG, analog vor einer Aufnahme einer dauerhaften Tätigkeit oder einer Ausbildung, sind für eine Ferienarbeit nicht erforderlich, da es sich um keine länger dauernde Beschäftigung handelt.

Unfallversicherungsschutz

Während der Ferienarbeit besteht Unfallversicherungsschutz über die Berufsgenossenschaft des Arbeitgebers (Arbeitsplatz / Weg von und zur Arbeit).

Rechtsgrundlagen

- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der aktuellen Fassung
- Verordnung über den Kinderarbeitsschutz (Kinderarbeitsschutzverordnung –KindArbSchV) vom 23. Juni 1998 (BGB I S. 1509)
- Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der aktuellen Fassung

Bezugsquellen für weitere Informationen

Art	Bezugsquellen	Internetadressen
Nationale Gesetze und Verordnungen	Bundesanzeiger Verlag GmbH Amsterdamer Str. 192 50735 Köln	http://www.bundesrecht.juris.de/ http://www.bgbl.de

Wer kann bei auftretenden Fragen helfen?

Bei Fragen und mit Hinweisen können Sie sich an folgende Stellen wenden:

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Tennstedter Str. 8/9 99947 Bad Langensalza E-Mail: poststelle@tlv.thueringen.de Tel. 0361 37743-000 Fax 0361 37743-010 www.verbraucherschutz-thueringen.de	
Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt E-Mail: AS-Mitte@tlv.thueringen.de Tel. 0361 3788-300 Fax 0361 3788-380 <u>zugeordnete Aufsichtsgebiete:</u> Stadt Erfurt Stadt Weimar Ilm-Kreis Landkreis Gotha Landkreis Sömmerda Landkreis Weimarer Land	Regionalinspektion Ostthüringen Otto-Dix-Str. 9 07548 Gera E-Mail: AS-Ost@tlv.thueringen.de Tel. 0365 8211-0 Fax 0365 8211-104 <u>zugeordnete Aufsichtsgebiete:</u> Stadt Gera Stadt Jena Saale-Holzland-Kreis Saale-Orla-Kreis Landkreis Altenburger Land Landkreis Altenburger Land Landkreis Saalfeld-Rudolstadt Landkreis Greiz
Regionalinspektion Nordthüringen Gerhart-Hauptmann-Str. 3 99734 Nordhausen E-Mail: AS-Nord@tlv.thueringen.de Tel. 03631 6133-0 Fax 03631 6133-61 <u>zugeordnete Aufsichtsgebiete:</u> Landkreis Nordhausen Kyffhäuserkreis Landkreis Eichsfeld Unstrut-Hainich-Kreis	Regionalinspektion Südthüringen Karl-Liebknecht-Str. 4 98527 Suhl E-Mail: AS-Sued@tlv.thueringen.de Tel. 03681 73-4800 Fax 03681 73-4890 <u>zugeordnete Aufsichtsgebiete:</u> Stadt Suhl Stadt Eisenach Wartburgkreis Landkreis Hildburghausen Landkreis Sonneberg Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Tennstedter Str. 8/9, 99947 Bad Langensalza

Verantwortlich: Dezernat 61 Grundsatzangelegenheiten im Arbeitsschutz

Internet: www.verbraucherschutz-thueringen.de

Autor: Henning Junghanns

Stand: Juni 2014

Nachdruck, Vervielfältigung und Übersetzung, auch auszugsweise, sind nur mit vorheriger Zustimmung des TLV und mit Quellenangabe gestattet.